BStU
000494

In Wahrnehmung des Aussageverweigerungsrechts kann der Zeuge erklären, er möchte zum Beschuldigten nicht aussagen. In diesem Falle ist das in einem Protokoll zu vermerken. Es ist in jedem Falle auch in das Protokoll aufzunehmen, wenn der Zeuge auf ihn zustehende Aussageverweigerungsrechte verzichtet.
Der Zeuge kann auch während der Vernehmung das Aussageverweigerungsrecht, dessen Verzicht er zunächst erklärt hatte, in Anspruch nehmen. In diesem Fall muß eine Dokumentierung der bisherigen Aussagen des Zeugen erfolgen, und es ist die Erklärung der Aussageverweigerung zu protokollieren. Die zuvor getätigten Aussagen sind im Beweisführungsprozeß strafprozessual nicht verwertbar.

Es muß grundsätzlich beachtet werden, daß von dem Aussageverweigerungsrecht auch noch während der gerichtlichen Hauptverhandlung Gebrauch gemacht werden kann und dann eine solche Zeugenaussage nicht mehr als Beweismittel zur Verfügung steht (§ 225 (3) StPO).

Erstattet der Zeuge in Erfüllung der sich aus § 225 StGB ergebenden Pflicht Anzeige gegen einen nahen Angehörigen wegen einer in § 225 (1) Ziffer 1 - 8 StPO bezeichneten Straftat ist er verpflichtet, im gesamten Strafverfahren - ungeachtet eines bestehenden und in § 26 (1) Ziffer 1 - 3 StPO bezeichneten Verhältnisses zum Beschuldigten - als Zeuge auszusagen und durch eine vollständige und wahrheitsgemäße Zeugenaussage zur Beweisführung und damit zur Aufklärungder Straftat beizutragen. Diese Zeugenaussage bleibt als Beweismittel strafprozessual verwertbar und kann nicht durch die Berufung des Zeugen auf ein Aussageverweigerungsrecht aufgehoben werden. Die gesetzliche Anzeigepflicht schließt das Aussageverweigerungsrecht gemäß § 26 (1) generell aus. Ein solches Aussageverweigerungsrecht steht einem derartigen Zeugen nicht zu.

Werden Zeugen im Ermittlungsverfahren gegen Personen vernommen, mit denen sie nicht im Sinne des § 26 (1) Ziffer 1 - 3 StPO in Beziehung stehen, kann sich im Zusammenhang damit die Notwendigkeit der Aussage zu nahen Angehörigen des Zeugen ergeben, wenn diese

Kopie BStU
AR 8